



## HYGIENEPLAN (STAND: 22.03.2022)

Die Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz sehen einen Wegfall vieler Hygienemaßnahmen vor. Das Land Niedersachsen macht Gebrauch von der Übergangsregelung, nach der einige Maßnahmen verlängert werden können, und hat die Schulen verpflichtet einen eigenen Hygieneplan zu erstellen. Bitte beachten sie die unten aufgeführten Regelungen.

### TESTPFLICHT

#### ZEITRAUM

Bis 01.04.2022

20.04.-29.04.2022

Ab 02.05.2022

#### MAßNAHMEN

Tägliche Testungen aller Schüler\*innen

„Sicherheitsnetz“ nach den Osterferien –  
tägliche Testungen aller Schüler\*innen

Testungen freiwillig und anlassbezogen (ABIT-Verfahren)

### MASKENPFLICHT

#### ZEITRAUM

Bis 01.04.2022

20.04.-29.04.2022

Ab 02.05.2022

#### MAßNAHMEN

Ein MNB (medizinische Maske / FFP2) ist innerhalb des Schulgebäudes, auch am Sitzplatz, zu tragen.

In allen Schuljahrgängen darf die Maske abgenommen werden. **Das Tragen des MNB wird aber weiterhin dringend geraten.**

In allen Schuljahrgängen darf die Maske abgenommen werden.

### AUSSCHLUSS VOM PRÄSENZUNTERRICHT UND VON SCHULVERANSTALTUNGEN

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen. Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.



## FOLGENDE MAßNAHMEN WERDEN WEITERHIN EMPFOHLEN

### ABSTAND:

Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerhaltige Tröpfchen erheblich.

### HÄNDEHYGIENE:

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten.

### FENSTERLÜFTUNG:

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht, ...) zu befolgen. Die Lüftung hat als **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Eine alleinige **Kipplüftung** ist in der Regel **nicht ausreichend**, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden.

### LUFTGÜTEAMPELN:

Die Luftgüteampel, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration misst, erinnert an das regelmäßige Lüften. Diese Hinweise sind zu beachten und ggf. sollten weitere Lüftungsmaßnahmen erfolgen.

### LUFTREINIGUNGSGERÄTE:

Die Luftreinigungsgeräte, die in einigen Räumen zur Verfügung stehen, sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur „Fensterlüftung“ sind umzusetzen.

### QUELLEN:

Exit-Plan_ weitere_Regelungen	(24. Februar 2022)
Brief an_Schulleitungen_und_Lehrkräfte	(17. Februar 2022)
Exit-Plan	(17. März 2022)

